- 33. Answertung bon Bereicherungeansprachen und Grundfage für ben Umfang ber Aufwertung.
- Urt. v. 12. März 1924 i. S. D. & Co. (RL) w. I. Bivilsenat. A. & Sohn (Bekl.). I 294/23.
- I. Landgericht Darmstadt, Rammer f. Handelssachen. II. Oberlandesgericht das.

Die Beklagte hatte einen Flügel an H. in Lugano verkauft unb sandte ihn gemäß Beisung bes H. an die klagende Spediteurin nach Basel. Bon hier aus wollte S. die Weiterbeförberung nach Lugano selbst veranlassen. Die Sendung war mit einer Nachnahme von 15650 M belaftet; fie traf am 27. Mai 1920 in Bafel ein. Bereits vorher hatte H. der Rlägerin mitgeteilt, daß er die Annahme bes Alugels wegen bertragswidriger Beschaffenheit vermeigere; bie Rlagerin moge fich mit ber Beklagten in Berbindung setzen. Auf die Mitteilung von ber Annahmeverweigerung erteilte bie Beklagte ber Rlägerin telegraphisch bie Anweisung, ben Flügel sofort zurudzusenben. Inzwischen hatte bie Bahn die Klägerin, die mit ihr in laufender Rechnung (Stundungs. verkehr) ftand, mit ber Nachnahme, umgerechnet in schweizer Franken, belaftet. Die Rlagerin ließ sich ben Flügel ausliefern und fandte ihn bald barauf an ihre Filiale in Mannheim, wo fie ihn ber Beklagten gegen Bahlung ihrer Auslagen und Spefen jur Berfügung ftellte. Da die Beklagte die Zahlung bes Betrags verweigerte, erhob bie Rlagerin Rlage auf Bahlung bes Frankenbetrags, mit bem fie belaftet worden war, auf Bahlung von Lagergelb und anderen in Basel entstanbenen Spefen, gleichfalls in Franken, enblich auf Bablung bon Mannheimer Spefen. Sie ftütt ihren Anspruch sowohl auf Bertrag wie auf ungerechtfertigte Bereicherung.

Das Landgericht sprach ben Nachnahmebetrag in Mark und außerbem 434,77 M Spefen zu, Bug um Bug gegen Auslieferung des Flügels. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin

jurud. Ihre Revision hatte Erfolg.

Aus ben Grunben:

(Zunächst wird ausgeführt, daß der Anspruch aus Vertrag unbegrundet sei, da die Klägerin nach ber Sachlage nicht bas Recht gehabt habe, für Rechnung ber Beklagten ben Flügel einzulosen und bie Nachnahme, bie von ihr in Franken geforbert worben fei, zu bezahlen. Dann wird fortgefahren:)

Es ift somit ber Bereicherungsanspruch ju erörtern, ben bas Berufungsgericht feiner Beurteilung zugrunde gelegt hat. 3med bes im Gefete geregelten Bereicherungsanspruchs ift, bemienigen, aus beffen Bermögen Werte ohne innerlich rechtfertigenben Grund in bas Bermogen eines anberen übergegangen find, biese Werte wieber zu verschaffen, soweit ber andere in seiner Bermögenslage burch jenen Abergang bereichert ift. Das Berufungsgericht hat — im Hauptpunkte angenommen, daß die Beklagte in ihrem Bermogen um ben Betrag ber Nachnahme von 15650 M bereichert ift, welcher Betrag ihr von ber Bahn ausgezahlt ist, nachbem bie Klägerin bie Nachnahme eingeloft hatte. Es fragt fich, ob bie Revision mit Recht behauptet, bag ber herauszuzahlende Bereicherungsbetrag aufgewertet werben muß. Diese Frage ift in ber Tat bem Grunde nach zu bejahen. Schon im erften Entwurf zum BBB. § 740 mar bestimmt: Die Berbinblichkeit jur Berausgabe . . . . . erftredt fich auch auf basienige, mas ber Empfänger aus bem Geleifteten erworben hat. In ben Motiven Bb. 2 S. 838 mar ju biefer Bestimmung ausgeführt, es fehle an jebem Grunde, bas aus bem Geleisteten Erworbene anders zu beurteilen, als bas Geleistete. Freilich konne die ausbrudliche Gleichstellung insofern nicht unbebenklich erscheinen, als Zweifel entstehen konnten, inwiefern ber nur indirekte ober rechtsgeschäftliche Erwerb zu bem Erwerb aus bem Empfangenen gehöre. Es könne aber barauf vertraut werben, daß Braris und Wissenschaft in der richtigen Abgrenzung nicht fehl geben wurden. In der zweiten Kommiffion wurde, ohne bag eine sachliche Anderung beabsichtigt war, die Borschrift bestimmter gefaßt und beschlossen, der Berpflichtete habe die "Nutungen" bes erlangten Gegenstandes herauszugeben, Prot. Bb. 2 C. 708 fig. Diese Beftimmung ift - unter Beschräntung auf bie "gezogenen" Nubungen -Gefet geworben (§ 818 BBB). Bu ben Rutungen gehören auch bie Borteile. welche ber Gebrauch ber Sache gewährt (§ 100 BGB., Warn. 1922 Nr. 122). Das Borftehenbe zeigt, daß gerade bei Bereicherungsansprüchen bie Berausgabe auch besjenigen, mas "aus" bem Empfangenen erlangt ift, geforbert werben tann. Daraus folgt, bag bei Bereicherungsanspruchen bie Aufwertung eines gurudquerftattenben Betrags nicht ausgeschloffen ift. Selbstverftanblich tann nicht geforbert werben, was nicht "aus" bem grundlos Empfangenen, sonbern vielmehr burch geschäftliche Magnahmen, etwa burch Spekulation ober bgl. erlangt ift. Die Rückforberungsmöglichkeit liegt aber in bem Umfange bor, in welchem ein Betrag, ber fo verwenbet ober angelegt ift. wie bies in taufmannischen Geschäften zu geschehen pflegt, fich rein burch bie Gelbentwertung bem nominellen Papiermarkbetrage nach bergrößert bat. Im vorliegenden Falle ift von diefer Möglichkeit der Auswertung eines Bereicherungsanspruchs Gebrauch zu machen. Es wäre unbillig, entbehrte alfo eines innerlich berechtigenben Grundes, wenn bie Rlagerin für die berauslagten 2631,85 schweizer Franken einen Betrag von etwa 15000 Papiermark jest zuruderhielte, mahrend bie Beklagte bie 15000 Bapiermark im Sommer 1920 erhalten und sie bei geschäftsüblicher Bermenbung ober Anlage auf einen weit größeren Papiermarkbetrag erhöht hat. Das Berlangen ber Aufwertung ist also bem

Grunbe nach berechtigt.

Der Höhe nach ist folgendes zu beachten: Volle Auswertung — etwa in der Weise, daß heute so viel Wark zu zahlen sind, wie heute dem Dollarwerte gleichkommen, den die 15650 M im Sommer 1920 hatten — kann nicht gesordert werden. Denn die Ersahrung lehrt, daß ein in Deutschland befindliches Warkkapital durch reguläre Geschästsverwendung oder erlaubte geschästsübliche Anlegung nicht in demjenigen Werte erhalten werden konnte, den es, gemessen an einem ständigen Wertmesser, im Jahre 1920 hatte. Es ist deshalb nur eine teilweise Auswertung zulässig. Weiter kann die Veklagte einen etwaigen Schaden, den sie durch die Vorenthaltung des Flügels erlitten hat, wobei u. a. an eine etwaige Wertverminderung desselben insolge der langen Lagerung gedacht werden könnte, in Abzug bringen. Es wird, wie bei jeder Auswertung, auf die Lage der berechtigten Interessen beider Teile Kücksicht genommen werden müssen.